

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

51. Verordnung vom 28.12.1842 publ. 31.12.1842

dieses Jahres 1842 einstweilen fortbestehen wird, und

daß dabei die wegen solchen Steuervereins am 18. Juli 1836 und ferner hieselbst erlassenen Gesetze und Verordnungen bis weiter in Kraft verbleiben sollen.

51) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. December, publ. den 31. December 1842.

Die Revision der
Arzneitaxe betr.

Mit Beziehung auf die Regierungsbekanntmachung vom 22. Decbr. 1840 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Arzneitaxe für das nächste Jahr, nach gescheneher sorgfältiger Revision, neu abgedruckt ist.

Es wird dieselbe sämtlichen Behörden mitgeteilt, auch den Physicis zur Zufertigung an die Apotheker in ihren resp. Districten übersandt werden, welche sich nach den darin enthaltenen Vorschriften genau zu richten haben.

Gegen Bezahlung der Kosten mit 16 Grote Courant per Stück sind Exemplare dieser Taxe in der Registratur der Regierung zu haben.